

-LESEFASSUNG-

Satzung

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Stand:

Neufassung vom 26.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.04.2023, in Kraft getreten am 01.05.2023

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder eine Benutzungsgebühr. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Stuhr. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Tageseinrichtung regelmäßig angebotenen Betreuungszeit. Sie wird nach dem anrechenbaren Einkommen der Familie und unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt. Die Mindestgebühr beträgt 2/3 der Höchstgebühr, gerundet auf volle Euro-Beträge.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Anlagen 1 – 4, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Ermittlung der Einkommensgruppe erfolgt gemäß § 3. Sofern das Einkommen nicht nachgewiesen wird, wird die Gebühr nach der jeweiligen Einkommensgruppe 5 festgesetzt.
- (4) Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit entscheidend.
- (5) Für Kinder werden ab dem 01. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder von Gebührenschuldern bis zur Einschulung gleichzeitig eine gebührenpflichtige Tageseinrichtung für Kinder oder eine Kindertagespflege, so ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für die jüngeren Kinder um 50%. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind gemäß § 1 Abs. 5 keine Gebühr zu entrichten ist. Diese Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in einer kommunalen Einrichtung sowie in einer Einrichtung eines freien Trägers, der von der Gemeinde Stuhr gefördert wird, oder in einer Kindertagespflege betreut werden.

§ 2

Familienangehörige

Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.

§ 3

Einkommen

- (1) Anrechenbares Einkommen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist das Einkommen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, also auch das Kindergeld, Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen, beispielsweise Wohngeld, Arbeitsförderungsgeld, Renten.

Ausnahmen:

Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Erziehungsgeld usw.

- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 - e) die angemessenen Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Als Höchstbetrag der Miete oder Belastung wird die Mietstufe 3 nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.
- (4) Das anrechenbare Monatseinkommen ist in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung.

Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ergibt sich das anrechenbare Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Monate des Zeitraumes.

Hat sich das Einkommen im Vergleich zu den Vormonaten erheblich verändert, wird das jeweils aktuelle Einkommen berücksichtigt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Aufnahme des Kindes veranlasst hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Lebt das Kind mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist nur dieser zur Leistung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen. Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streiks, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder des Verpflegungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eine Entscheidung über eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Gebühren zugunsten der Gebührenpflichtigen abweichend von Satz 4 zu treffen, wenn die Betreuung zusammenhängend mindestens vier Wochen entfallen ist.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

- (1) Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in Höhe von 1,95 € pro Betreuungsstunde erhoben. Diese Gebühr wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.
- (2) Sorgeberechtigte von Kindern, die unter § 1 Abs. 5 fallen, sind von den Notdienstgebühren befreit.

§ 7

Sonderöffnungszeiten

- (1) Für die Inanspruchnahme von je weiteren 30 Minuten für Früh- und Spätdienstbetreuung bzw. verlängerte Betreuung wird eine monatliche Gebühr von jeweils 19,50 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren werden grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in besonders begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Sonderöffnungszeit abgemeldet wurde.
- (3) Die Kündigung ist nur zum 1. des folgenden Monats möglich.
- (4) Die Gebühren für die Früh- und Spätdienstbetreuung werden nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.

§ 8

Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Kripplinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, beträgt pro Essen 3,00 €. Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt monatlich 60,00 €. Auch für Kinder, die gemäß § 1 Abs. 5 von der Gebührenpflicht befreit sind, muss gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgeld gezahlt werden.
- (3) Während der Schließzeiten der Kindergärten (maximal 32 Tage) wird kein Verpflegungsgeld erhoben. Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen eines Streiks, einer Personalversammlung oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Erstattung des Verpflegungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eine Entscheidung über eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Gebühren zugunsten der Gebührenpflichtigen abweichend von Satz 2 zu treffen, wenn die Betreuung zusammenhängend mindestens vier Wochen entfallen ist. Von den Nutzern des Notdienstes ist ein Verpflegungsgeld für die jeweilige Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagsverpflegungen zu zahlen.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Das Verpflegungsgeld wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.
- (6) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur zum 1. des folgenden Monats möglich.

§ 9

Billigkeitsregelung

- (1) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.
- (2) Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die wirtschaftliche Jugendhilfe die Kindergartenbenutzungsgebühren übernimmt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hier ist die Verpflegungsgebühr auf 1,00 € pro Essen bzw. 20,00 € monatlich zuermäßigend.

§ 10
Inkrafttreten

(...)

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: **4 Stunden pro Tag** (Halbtagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	104 €	Mindstgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.035 €	1.327 €	1.619 €	1.911 €	2.203 €	2.495 €	117 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.087 €	1.379 €	1.671 €	1.963 €	2.255 €	2.547 €	130 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.139 €	1.431 €	1.723 €	2.015 €	2.307 €	2.599 €	143 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.140 €	1.432 €	1.724 €	2.016 €	2.308 €	2.600 €	156 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: **5 Stunden pro Tag** (Gruppen mit fünfstündiger verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	130 €	Minddgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.048 €	1.340 €	1.632 €	1.924 €	2.216 €	2.508 €	146 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.113 €	1.405 €	1.697 €	1.989 €	2.281 €	2.573 €	163 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.178 €	1.470 €	1.762 €	2.054 €	2.346 €	2.638 €	179 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.179 €	1.471 €	1.763 €	2.055 €	2.347 €	2.639 €	195 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: **6 Stunden pro Tag** (Gruppen mit sechsstündiger verlängerter Betreuungszeit)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	156 €	Mindstgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.061 €	1.353 €	1.645 €	1.937 €	2.229 €	2.521 €	176 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.139 €	1.431 €	1.723 €	2.015 €	2.307 €	2.599 €	195 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.217 €	1.509 €	1.801 €	2.093 €	2.385 €	2.677 €	215 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.218 €	1.510 €	1.802 €	2.094 €	2.386 €	2.678 €	234 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Anlage 4

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 8 Stunden pro Tag (Ganztagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	983 €	1.275 €	1.567 €	1.859 €	2.151 €	2.443 €	208 €	Mindstgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.087 €	1.379 €	1.671 €	1.963 €	2.255 €	2.547 €	234 €	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.191 €	1.483 €	1.775 €	2.067 €	2.359 €	2.651 €	260 €	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.295 €	1.587 €	1.879 €	2.171 €	2.463 €	2.755 €	286 €	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.296 €	1.588 €	1.880 €	2.172 €	2.464 €	2.756 €	312 €	

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,50 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 292,00 €